

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf**

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 01.12.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 52 vom 29.12.1983), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 2 vom 10.01.2002), beschlossen:

#### **Artikel I**

a) Der § 1 wird im Abs. 1 wie folgt ergänzt:

12. Kinderfeuerwehrwart/in 27,00 €

b) In dem § 3 Abs. 1 Satz 1 und dem § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Stadtdirektor“ durch „ von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Burgdorf, den (Datum)

L.S.

Stadt Burgdorf

Baxmann  
Bürgermeister